



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Angaben.....</b>	<b>4</b>
2.1	Lage und Morphologie .....	4
2.2	Geologie .....	4
2.3	Hydrogeologie.....	6
<b>3</b>	<b>Angaben zum Brunnen NP 11 .....</b>	<b>8</b>
3.1	Brunnenausbau und Fördertechnik.....	8
3.2	Geologische Verhältnisse am Brunnen.....	10
3.3	Hydrogeologische Verhältnisse und Brunnenleistung .....	10
3.3.1	Auswertung Pumpversuch.....	10
3.3.2	Förderdatenauswertung 2019 bis 2023 .....	14
<b>4</b>	<b>Angaben zum Brunnen NP 12 .....</b>	<b>19</b>
4.1	Brunnenausbau und Fördertechnik.....	19
4.2	Geologische Verhältnisse am Brunnen.....	21
4.3	Hydrogeologische Verhältnisse und Brunnenleistung .....	21
4.3.1	Auswertung Pumpversuch.....	21
4.3.2	Förderdatenauswertung 2019 bis 2023 .....	25
<b>5</b>	<b>Angaben zum Brunnen NP 13 .....</b>	<b>29</b>
5.1	Brunnenausbau und Fördertechnik.....	29
5.2	Geologische Verhältnisse am Brunnen.....	31
5.3	Hydrogeologische Verhältnisse und Brunnenleistung .....	31
5.3.1	Auswertung Pumpversuch.....	31
5.3.2	Förderdatenauswertung 2019 bis 2023 .....	35
<b>6</b>	<b>Abflussmessstellen Börfinkgraben und Bach am Forellenhof .....</b>	<b>40</b>
<b>7</b>	<b>Grundwasserneubildung und Einzugsgebiet .....</b>	<b>41</b>
<b>8</b>	<b>Wasserchemismus.....</b>	<b>46</b>
<b>9</b>	<b>EG-WRRL – Hinweise zum Verschlechterungsverbot.....</b>	<b>49</b>
<b>10</b>	<b>Zusammenfassung und Bewertung .....</b>	<b>50</b>



## Anlagenverzeichnis

### 1 Lagepläne und Karten

- 1.1 Übersichtskarte 1 : 25.000 (Ausschnitt DTK 25)
- 1.2 Geologische Übersichtskarte 1 : 20.000 (Ausschnitt DTK 5)
- 1.3 Lageplan mit Einzugsgebieten 1 : 10.000 (Auszug DTK 5)

### 2 Brunnenausbau und hydrogeologische Verhältnisse Brunnen NP 11

- 2.1.1 Lageplan Brunnen NP11
- 2.1.2 Geologisches Profil der Brunnenbohrung und Brunnenausbau 1 : 400
- 2.1.3 Ausführungsplan Brunnenkopf 1 : 25
- 2.2.1 Ganglinie des Stufenpumpversuches vom 28.08.2017 bis 07.11.2017
- 2.2.2 Absenkung der 1. Pumpstufe 28.08.2017 bis 08.09.2017
- 2.2.3 Absenkung der 2. Pumpstufe 08.09.2017 bis 26.09.2017
- 2.2.4 Absenkung der 3. Pumpstufe 26.09.2017 bis 06.10.2017
- 2.2.5 Wiederanstieg 06.10.2017 bis 07.11.2017 (linear)
- 2.2.6 Wiederanstieg 06.10.2017 bis 07.11.2017 (halblogarithmisch)
- 2.2.7 Auswertung des Wiederanstiegs (Verfahren nach Berkaloff)
- 2.3 Leistungskurve (Qs-Diagramm)
- 2.4 Förderrate und Absenkung der Betriebsjahre 2019 bis 2023

### 3 Brunnenausbau und hydrogeologische Verhältnisse Brunnen NP 12

- 3.1.1 Lageplan Brunnen NP12
- 3.1.2 Geologisches Profil der Brunnenbohrung und Brunnenausbau 1 : 400
- 3.1.3 Ausführungsplan Brunnenkopf 1 : 25
- 3.2.1 Ganglinie des Stufenpumpversuches vom 17.10.2017 bis 11.01.2018
- 3.2.2 Absenkung der 1. Pumpstufe 06.11.2017 bis 29.11.2017
- 3.2.3 Absenkung der 2. Pumpstufe 29.11.2017 bis 12.12.2017
- 3.2.4 Wiederanstieg 12.12.2017 bis 11.01.2018 (linear)
- 3.2.5 Wiederanstieg 12.12.2017 bis 11.01.2018 (halblogarithmisch)
- 3.2.6 Auswertung des Wiederanstiegs (Verfahren nach BERKALOFF)
- 3.3 Leistungskurve (Qs-Diagramm)
- 3.4 Förderrate und Absenkung der Betriebsjahre 2019 bis 2023

### 4 Brunnenausbau und hydrogeologische Verhältnisse Brunnen NP 13

- 4.1.1 Lageplan Brunnen NP13
- 4.1.2 Geologisches Profil der Brunnenbohrung und Brunnenausbau 1 : 400
- 4.1.3 Ausführungsplan Brunnenkopf 1 : 25



4.2.1 Ganglinie des Stufenpumpversuches vom 28.08.2017 bis 21.11.2017

4.2.2 Absenkung der 1. Pumpstufe 28.08.2017 bis 21.11.2017

4.2.3 Wiederanstieg 20.12.2017 bis 11.01.2018 (linear)

4.2.4 Wiederanstieg 20.12.2017 bis 11.01.2018 (halblogarithmisch)

4.2.5 Auswertung des Wiederanstiegs (Verfahren nach BERKALOFF)

4.3 Leistungskurve (Qs-Diagramm)

4.4 Förderrate und Absenkung der Betriebsjahre 2019 bis 2023

## 5 Visuelle Dokumentation Börfink- und Erdbeergraben

## 6 Wasseranalysen

6.1 Hydrochemische Kontrolluntersuchung vom 26.09.2017 Institut Fresenius, Taunusstein  
05.02.2018 (Brunnen NP 11)

6.2 Hydrochemische Kontrolluntersuchung vom 26.07.2022; Institut Fresenius, Taunusstein  
05.08.2022 (Brunnen NP 11)

6.3 Hydrochemische Kontrolluntersuchung vom 12.12.2017; Institut Fresenius, Taunusstein  
05.02.2018 (Brunnen NP 12)

6.4 Hydrochemische Kontrolluntersuchung vom 02.08.2022; Institut Fresenius, Taunusstein  
17.08.2022 (Brunnen NP 12)

6.5 Hydrochemische Kontrolluntersuchung vom 11.10.2017; Institut Fresenius, Taunusstein  
05.02.2018 (Brunnen NP 13)

6.6 Hydrochemische Kontrolluntersuchung vom 26.07.2022; Institut Fresenius, Taunusstein  
05.08.2022 (Brunnen NP 13)

## 7 Erlaubnisbescheid

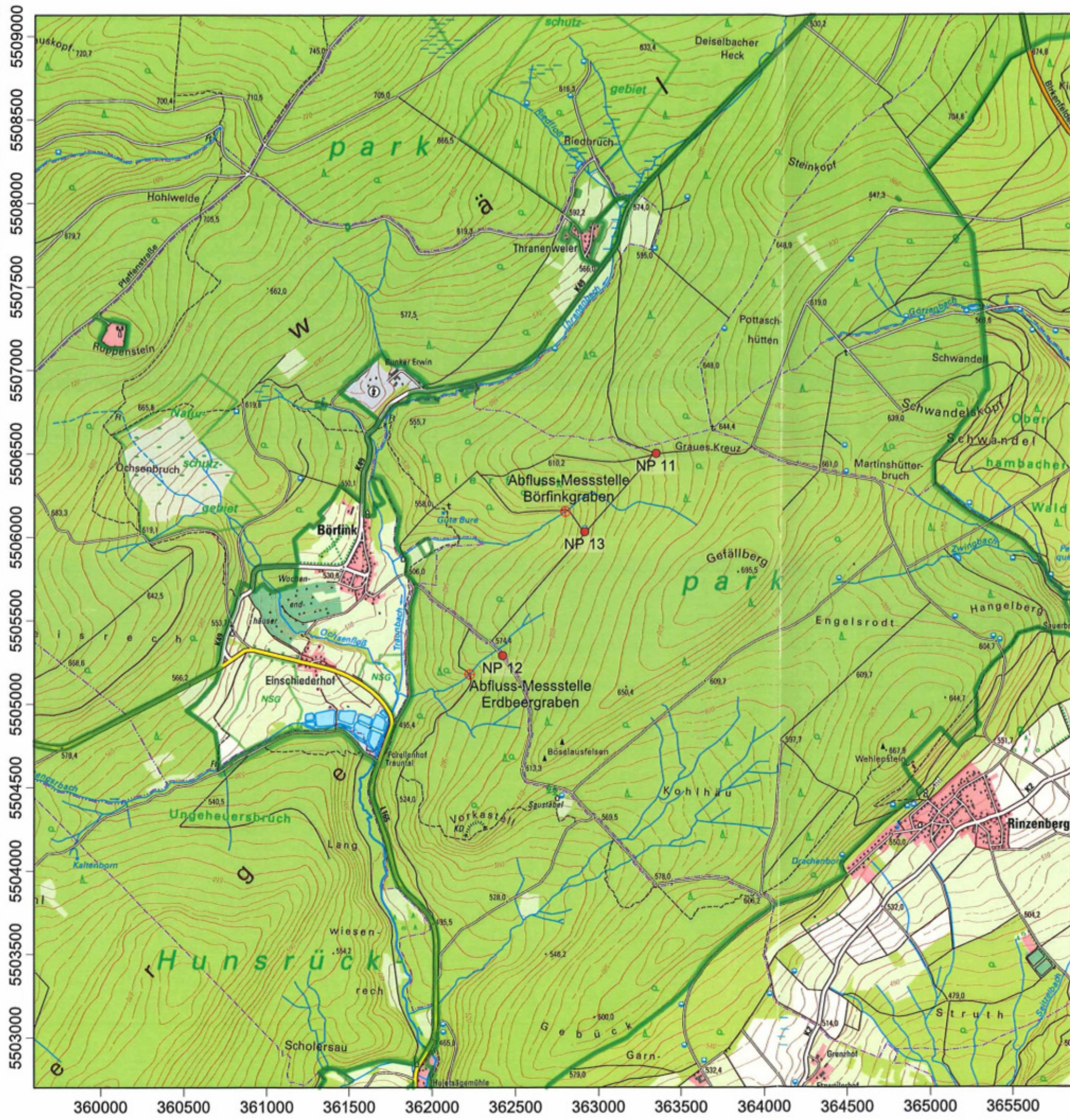
7.1 Bescheid vom 11.03.2019, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, Az.: 323-V32-  
134-02 080/100-18

7.2 Änderungsbescheid vom 11.12.2019, Struktur- und Genehmigungs-direktion Nord, Koblenz, Az.:  
323-V32-134-02 080/100-18

## **Anlage 1:**

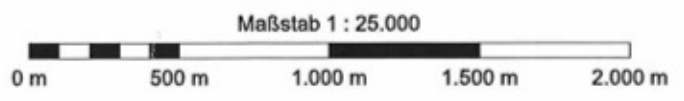
### **Lagepläne und Karten**

- 1.1 Übersichtskarte 1 : 25.000 (Ausschnitt DTK 25)**
- 1.2 Geologische Übersichtskarte 1 : 20.000 (Ausschnitt DTK 5)**
- 1.3 Lageplan mit Einzugsgebieten 1 : 10.000 (Auszug DTK 5)**



Legende:

- Entnahmestelle
- ⊕ Abfluss-Messstelle
- ▭ Nationalpark Hunsrück-Hochwald



Darstellung:

### Anlage 1.1 Übersichtskarte

Projektion: ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG: 25832)  
DTK 25 | © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

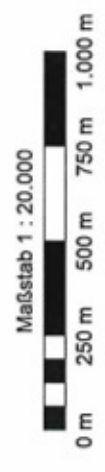
Projekt:  
Wasserrecht  
Mineralwasserbrunnen  
NP 11, NP 12  
und NP 13

Bearb.: [Redacted]	Projekt-Nr.: 23 02 13
Gez.: [Redacted]	Bl.-Nr.: 1 von 1
Maßstab: 1 : 25.000	Datum: 29.02.2024

Ingenieurgeologisches Büro  
In der Gass 1  
55606 Meckenbach  
Telefon: 0 67 52 / 9 41 41

AG:  
**Hochwald Sprudel  
Schupp GmbH**  
Am Sauerbrunnen 25-33  
55767 Schwollen

5507500 5507000 5506500 5506000 5505500 5505000 5504500



**Darstellung: Anlage 1.2**  
**Geologische Karte**  
 (ohne quartäre Deckschichten)

Projektion: ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG: 25832)  
 DTK 5 | © Geobasis-DE / LVermGeoBP 2021, dt-dehby-2-0,  
 www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]  
 GK | © Nach Grebe & Leppala (1894),  
 ergänzt durch Aufnahmen von Dr. Wildberger


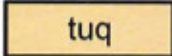
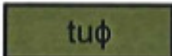


<b>Projekt:</b> Wasserrecht Mineralwasser- brunnen NP 11, NP 12 und NP 13	<b>Bearb.:</b>	<b>Projekt-Nr.:</b>
	Ge	23 02 13
	Maßstab:	Blatt: 1 von 2
<b>AG:</b>		Datum: 21.09.2023

**Hochwald Sprudel**  
**Schupp GmbH**  
 Am Sauerbrunnen 25-33  
 55767 Schwohlen



**Ingenieurgeologisches Büro**  
 In der Gass 1  
 55606 Merckenbach

## Unteres Unter-Devon

-  Hunsrückschiefer ungegl.
-  Taunusquarzit und  
Hermeskeil-Schichten ungegl.
-  Bunte Schiefer (Phyllit)
-  Entnahmestelle
-  Störungszone

### Darstellung: Anlage 1.2 Legende zur Geologische Karte

Projekt: Wasserrecht Mineralwasser- brunnen NP 11, NP 12 und NP 13	Bearb.:	Projekt-Nr.:
	Ge:	Blatt:
	Maßstab:	Datum:
	-	23 02 13 2 von 2 21.09.2023

AG:

**Hochwald Sprudel  
Schupp GmbH**  
Am Sauerbrunnen 25-33  
55767 Schwollen

**Ingenieurgeologisches Büro**  
In der Gass 1



FB 2, FB 7.2, FB 7.3, FB 7.8, FB 7.9 nach § 103 LWG

## **Anlage 7:**

### **Erlaubnisbescheid**

**7.1 Bescheid vom 11.03.2019, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, Az.: 323-V32-134-02 080/100-18**

**7.2 Änderungsbescheid vom 11.12.2019, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, Az.: 323-V32-134-02 080/100-18**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

EINGEGANGEN

13 März 2019

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**Gegen Empfangsbekanntnis**Hochwald Sprudel Schupp GmbH  
Am Sauerbrunnen 25-33  
55767 SchwollenStresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude  
Kurfürstenstraße 12-14  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2955  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

11.03.2019

Mein Aktenzeichen  
323 - V32-134-02 080/100-18  
Bitte immer angeben!Ihr Schreiben vom  
19.06.2018

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

**Vollzug der Wassergesetze;**Antrag der Fa. Hochwald Sprudel Schupp GmbH  
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme  
von Grundwasser aus den **Brunnen NP 11, NP 12 und NP 13**,  
Gemarkung Rinzenberg, Flur 1, Flurstück 15/10**Bescheid**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 12 und 47 WHG sowie der §§ 14, 19 Abs. 1, Ziffer 1 Buchstabe c) aa), 92 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 LWG ergeht folgende Entscheidung:

**Erlaubnis**Der **Fa. Hochwald Sprudel Schupp GmbH** wird die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den **Brunnen NP 11, NP 12 und NP 13** in der Gemarkung Rinzenberg, Flur 1, Flurstück 15/10, erteilt.

1/12

Kernarbeitszeiten  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 UhrVerkehrsanbindung  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 10, 318, 350, 353 bis Haltestelle  
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)Parkmöglichkeiten  
Kurfürstenstraße, Südallee  
Behindertenparkplatz:  
Ecke Südallee / Rizzastraße



## BENUTZUNG

### Zweck, Art, Maß und Umfang

Die Erlaubnis wird erteilt für den Betrieb der Brunnen zum Zweck der Herstellung von Erfrischungsgetränken und nach entsprechender Anerkennung zur Abfüllung von Mineralwasser.

Ifd. Nr.	Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus katasteramtlichem Lageplan			UTM 32U Ost	UTM 32U Nord
				Gemarkung	Flur	Flurstück		
1	Br. NP 11	WFG-Bez 301000068 n. v.	Rinzenberg	Rinzenberg	1	15/10	363 346	5 506 501
2	Br. NP 12	WFG-Bez 301000069 n. v.	Rinzenberg	Rinzenberg	1	15/10	362 420	5 505 291
3	Br. NP 13	WFG-Bez 301000070 n. v.	Rinzenberg	Rinzenberg	1	15/10	362 914	5 506 033

Koordinatensystem: UTM/ETRS89, Zone 32U

Die zulässigen Entnahmemengen betragen maximal für:

Brunnen NP 11:	5,00 m <sup>3</sup> /h	120,00 m <sup>3</sup> /d	39.400 m <sup>3</sup> /a
Brunnen NP 12:	6,00 m <sup>3</sup> /h	144,00 m <sup>3</sup> /d	48.000 m <sup>3</sup> /a
Brunnen NP 13:	1,00 m <sup>3</sup> /h	24,00 m <sup>3</sup> /d	8.600 m <sup>3</sup> /a

Die Grundwasserentnahmen aus den Brunnen sind in Abstimmung mit der Zulassungsbehörde einzuschränken, wenn der Bach am Forellenhof (Erdbeergraben) unterhalb des Brunnens NP 12 bzw. der Böffinkgraben unterhalb des Brunnens NP 13 eine Wasserführung von 1 l/s unterschreitet.

### PLAN UND ANTRAGSUNTERLAGEN

Dem Bescheid liegen die vom Ingenieurgeologischen Büro Dr. Jörg Wildberger, Meckenbach, erstellten Unterlagen und Pläne mit Datum vom Juni 2018 und die vom Büro für Landschafts- und Gewässerökologie Gabriele Ditter erstellte standortbezogene UVP-Vorprüfung vom Juni 2018 zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

### WIDERRUFVORBEHALT

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.



## **BEFRISTUNG**

Die Erlaubnis wird bis zum 31.03.2024 befristet.

Ein Antrag auf Neuerteilung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde (Zulassungsbehörde) zu stellen (§ 14 Abs. 3 LWG).

Das Recht zur Gewässerbenutzung erlischt für die einzelne Anlage, wenn die Benutzung 3 Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt worden ist und der Wasserrechtsinhaber der zuständigen Wasserbehörde innerhalb dieses Zeitraums nicht in einem konkreten Plan erklärt hat, wie ein Anlagenbetrieb wieder aufgenommen werden soll.

## **NEBENBESTIMMUNGEN FÜR GEWÄSSERBENUTZUNG UND BETRIEB**

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG mit den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen). Sie sind ebenfalls Bestandteil dieser Erlaubnis.

1. Die Brunnen sind mit einer Messeinrichtung zur kontinuierlichen Wasserstandsmessung auszurüsten und zu betreiben.  
In die Entnahmeleitung müssen für jeden Brunnen vor der ersten Zapfstelle ein Wasserzähler und ein Entnahmehahn für Probenahmen eingebaut sein.
2. Es ist ein Betriebsbuch für jede Fassungsanlage zu führen, in das die Betriebsdaten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Überprüfung von Messgeräten, außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände zu erfassen sind. In die erfassten Daten und Aufzeichnungen ist bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren.
3. Es hat eine Erfassung und Auswertung von Betriebsdaten und hydrologischen Daten wie nachstehend zu erfolgen:
  - a) Die Entnahmemenge jedes Brunnens ist als tägliche Entnahme in m<sup>3</sup>, dargestellt in Tabellenform sowie saldiert für die Monate sowie für das Jahr, vorzulegen.
  - b) Die Betriebsstunden sind in Tabellenform für den Monat und das Jahr darzustellen.



- c) Die kontinuierlich gemessenen Wasserstände jedes Brunnens sind mindestens als täglicher Höchst- und Tiefstand zu erfassen und in grafischer Form und in zweckmäßigen zeitlichen Auflösungen darzustellen.
- d) Die Leitfähigkeit und Temperatur sind bei Brunnenbetrieb täglich zu messen und in geeigneter Weise grafisch darzustellen.
- e) Die Niederschlagsdaten der nächstgelegenen Station Börfink<sup>1</sup> sind als Tagessummen zu übernehmen und gemeinsam mit den Wasserständen der Brunnen zur Darstellung zu bringen.
- f) Für die Gewässer Börfinkgraben und Bach am Forellenhof (Erdbeergraben) ist eine mindestens monatliche Prüfung der Abflusssituation vorzunehmen und wie folgt nach Schätzung zu klassifizieren:  
(kein Abfluss; < 2 l/s; 2 bis 5 l/s; > 5 l/s).

Bei Abflüssen < 2 l/s sind diese an folgenden Stellen durch Auslitern mit geeigneten Auffangvorrichtungen genauer abzuschätzen:

Börfinkgraben: Wegedurchlass bei Höhenlage ca. 580 m ü. NN

Bach am Forellenhof: Wegedurchlass bei Höhenlage ca. 550 m ü. NN

- g) Soweit innerhalb von etwa 2 Wochen nach Starkregenereignissen Einwirkungen auf die Wasserqualität oder auch auf den Wasserstand eines Brunnens erkennbar werden, sind gesonderte Wasseruntersuchungen, insbesondere zur mikrobiologischen Beschaffenheit, vorzunehmen und zu dokumentieren.
- h) Alle erfassten Daten sind fortlaufend in das Betriebsbuch einzutragen, das auch elektronisch geführt werden kann. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- i) Alle selbst erhobenen Messdaten sind regelmäßig auszuwerten, in geeigneter Form tabellarisch und graphisch darzustellen und auf Plausibilität zu prüfen.
- j) Eine Zusammenstellung der geprüften Auswertungen ist jährlich bis 31.03. des Folgejahres der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Koblenz (SGD Nord), vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Öffentlich abrufbar unter: [www.am.rlp.de](http://www.am.rlp.de)



- k) Eine fachgutachterliche Beurteilung aller bis zum 31.12.2020 erhobenen Daten ist zum 31.03.2021 der SGD Nord vorzulegen. In diesem Gutachten sind bei Bedarf Vorschläge hinsichtlich des weiteren Betriebs und der zukünftigen Überwachung zu machen.
4. Eine Übertragung der Erlaubnis bedarf in Abweichung der Vorschrift des § 8 Abs. 4 WHG der Zustimmung durch die Obere Wasserbehörde.
  5. Die Wasserentnahme darf nur im Rahmen des beschriebenen Benutzungsumfanges erfolgen (§ 10 WHG).
  6. Veränderungen an der Anlage und eine Erhöhung der erlaubten Entnahmemengen sind rechtzeitig bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen.
  7. Außer- und Wiederinbetriebnahme, Instandsetzungsarbeiten am Brunnenbauwerk oder der Brunnenverfilterung sowie die endgültige Stilllegung sind der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen.
  8. Bei endgültiger Stilllegung ist die Anlage in Absprache mit der Oberen Wasserbehörde fachgerecht unter Berücksichtigung der Technischen Regel DVGW W135 rückzubauen.
  9. Die Anlage ist fachgerecht und mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend (DVGW-Regelwerk, sonstige Normung) zu betreiben. Die mit der Trinkwasserverordnung angesprochenen Technischen Regeln, insbesondere die DIN 2000, sind zu berücksichtigen.
  10. Die Fassungsanlage ist gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern.
  11. Der Anlagebetreiber ist verpflichtet, im Rahmen der zugelassenen Entnahmemenge auf eine sparsame Verwendung des Wassers hinzuwirken (§ 5 WHG).
  12. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen und Bedingungen vorbehalten.



## HINWEISE

Ferner ist Folgendes zu beachten:

1. Die Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
2. Die Erlaubnis steht unter den Vorbehalten der §§ 13 und 101 WHG.
3. Diese Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
4. Abwasser, das z. B. bei Entleerungs-, Spül-, Desinfektionsvorgängen anfällt, ist aufzufangen und in Abstimmung mit dem Träger der Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
6. Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 87 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.
7. Für den Vollzug dieses Bescheides ist die zuständige Stelle, sofern hier nichts anders geregelt ist, als Obere Wasserbehörde und als wasserwirtschaftliche Fachbehörde die  
  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz  
Kurfürstenstraße 12 – 14  
56068 Koblenz
8. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Auflagen und Bedingungen gilt gemäß § 103 WHG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden bzw. zum Widerruf der Erlaubnis führen.

Die Mehrausfertigungen wurden wie folgt verteilt:

- 1 Ausfertigung an SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz, Obere Wasserbehörde
- 1 Ausfertigung an SGD Nord, Referat 31, Wasserbuch
- 1 Ausfertigung an Kreisverwaltung Birkenfeld, Untere Wasserbehörde



## GRÜNDE

Die beantragte Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1, Ziffer 4 WHG dar, für die gem. § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis erforderlich ist.

Die Zuständigkeit der SGD Nord für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c) aa) i. V. m. § 92 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 LWG.

### **Feststellung der Art des Vorhabens nach dem UVPG**

Der Antragsgegenstand stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach Maßgabe der §§ 5 und 7 i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG muss hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall wurden die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Büro Ditter betrachtet. **Auf dieser Grundlage und eigener behördlicher Prüfung wird festgestellt, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.**

Die gemäß § 7 Abs. 2 UVP erforderliche behördliche „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass sowohl nach naturschutzfachlicher Beurteilung (Fachbeitrag durch das Büro Ditter, Juni 2018) sowie aufgrund weiterer hydrogeologischer Beurteilung durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass eine UVP nicht durchgeführt wird, wurde ortsüblich bekannt gegeben. Die Feststellung beruht auf den nachstehend beschriebenen maßgebenden Merkmalen.

### **Wasserwirtschaftlicher Sachverhalt**

Die Grundwasserneubildung im Gesamteinzugsgebiet der Brunnen und auch der Bachläufe wird gutachterlich und auch behördlicherseits zu rund 200 mm/a (20 % der Niederschlagsmenge von ca. 1.000 mm/a) abgeschätzt. Bei einer Summe der nach dem Geländere relief den 3 Brunnen zuzuordnenden Teileinzugsgebiete von ges. ca. 77 ha ergibt sich hieraus ein Grundwasserdargebot in der Größenordnung von



ca. 154.000 m<sup>3</sup>/a. Die beantragte Maximalmenge von gesamt 96.000 m<sup>3</sup>/a kann daher ohne nachteilige Veränderungen für den Grundwasserhaushalt gewonnen werden.

In der Betrachtung der benachbarten Oberflächengewässer befinden sich die Brunnen 11 und 13 mit einer max. Jahresentnahme von zusammen 48.000 m<sup>3</sup> und Förderleistung von zusammen 1,7 l/s im Einzugsgebiet des Börfinkgrabens, für welches nach Datenlage des LfU bei Einmündung in den Thranenbach eine Fläche von rd. 1,88 km<sup>2</sup>, ein mittlerer Jahresabfluss von 41 l/s bzw. 1,29 Mio m<sup>3</sup>/a und ein mittlerer Niedrigwasserabfluss von 5 l/s bekannt sind. Aus der demgegenüber deutlich geringer geplanten Grundwasserentnahme sind nach hydrologischer Beurteilung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften des Börfinkgrabens nicht zu erwarten.

Der Brunnen 12 mit ebenfalls einer max. Jahresentnahme von 48.000 m<sup>3</sup> und Förderleistung von 1,7 l/s liegt im Einzugsgebiet des Bachs am Forellenhof (Erdbeergraben), welcher bis zur Vereinigung mit dem Bach am Böselausfelsen nach dem Geländere relief ein Einzugsgebiet 0,588 km<sup>2</sup> aufweist. Aus den Daten der Fachanwendungen ist ein mittlerer Jahresabfluss von rund 12 l/s bzw. 380.000 m<sup>3</sup>/a und ein mittlerer Niedrigwasserabfluss von ca. 1,6 l/s abschätzbar. Aus der demgegenüber geringer geplanten Grundwasserentnahme sind nach hydrologischer Beurteilung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften des Erdbeergrabens nicht zu erwarten, zudem dieser bei langanhaltender Trockenheit, wie in diesem Jahr, im Oberlauf auch ohne eine Grundwasserentnahme trocken fällt.

Da allerdings die Grundwasserneubildungsrate in den hier zu betrachtenden Quellbereichen mit rund 200 mm/a noch größer als die vom LfU für das Gesamtgebiet ermittelte von 185 mm/a ist, kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen mittleren Niedrigwasserabflüsse der Oberflächengewässer höher sind als die vom LfU im wasserwirtschaftlichen Informationssystem angegebenen. Für eine weitere Prüfung dieser Einschätzung für die benachbarten Oberflächengewässer sind unter der Nebenbestimmung 3.f) entsprechende Überwachungsmaßnahmen gefordert. Darüber hinaus wird vorsorglich der Betrieb der 3 neuen Brunnen in Abhängigkeit der Wasserführung des Bachs am Forellenhof (Erdbeergraben) bzw. des Börfinkgrabens geregelt (Seite 2).

Das gewonnene Wasser soll zur Herstellung von Mineralwasser und Süßgetränken verwandt werden.

Die Brunnen sind durch eine mind. 30 m tiefe Abdichtung gegen den direkten Zutritt von Oberflächenwasser abgesichert.



### **Verschlechterungsverbot nach EU-WRRL**

Die geplante Grundwasserentnahme von 96.000 m<sup>3</sup>/a steht dem mengenmäßigen Verschlechterungsverbot des Grundwasserkörpers „Nahe 1“ nach EU-WRRL nicht entgegen, da nur rund 0,5 % der abgeschätzten Grundwasserneubildungsrate von ca. 20,3 Mio. m<sup>3</sup>/a entnommen werden sollen. Eine Veränderung des chemischen Zustands des Grundwassers durch die Entnahme ist nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Bachs am Forellenhof (Erdbeergraben) und des Böffinkgrabens entsprechend der biologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskriterien ist nicht zu erwarten. Somit ist auch keine Verschlechterung des Zustandes des mit diesen Oberflächengewässern in Verbindung stehenden WRRL-pflichtigen Oberflächenwasserkörper „Traunbach“ durch das Vorhaben zu erwarten.

### **Vorausgegangene Zulassung**

Die Brunnen NP 11, NP 12 und NP 13 werden erstmalig zur Nutzung für die Getränkeproduktion zugelassen.

### **Sachliche Gründe für die Entscheidung**

Bei der zugelassenen maximalen Jahresentnahme von 96.000 m<sup>3</sup>/a können ein dauerhaft ausgeglichener Grundwasserhaushalt und eine nachhaltige Bewirtschaftung sichergestellt werden.

Bei der Entscheidung waren die nach dem Wasserrecht vorgegebenen Sorgfaltspflichten, die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, die Zulassungsvoraussetzungen, Bewirtschaftungsermessen und Bewirtschaftungsziele sowie sonstige Prüfpflichten nach den §§ 5, 6, 12, 47 WHG sowie insbesondere den §§ 9 Abs. 5, 13, 14 Abs. 1, 15, 17, 30, 34 BNatSchG entsprechend zu berücksichtigen.

Die zu beteiligenden Fachbehörden (obere Naturschutzbehörde) haben der Maßnahme zugestimmt.

Die im Zulassungsbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sind gem. §§ 13 und 47 WHG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für den Wasserhaushalt und zum Wohl der Allgemeinheit (u. a. Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz) geboten, insbesondere da die bisher während der durchgeführten Pumpversuche erhobenen Daten einer Bestätigung im kontinuierlichen Betrieb der Brunnen bedürfen.



Insgesamt sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Beeinträchtigungen von Belangen des Naturschutzes nicht zu erwarten (§ 12 WHG), so dass die beantragte Gewässerbenutzung erlaubt werden konnte.

### Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren (Verwaltungsaufwand)

Sie werden festgesetzt auf insgesamt

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 15 Landesgebührengesetz i. V. m. Ziffer 11.1.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind zu überweisen auf das

Konto der Landesoberkasse  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570  
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

unter Angabe des Kassenzeichens

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz  
oder  
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1)</sup> an  
[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-Kommunikation/> aufgeführt sind.

1) vergl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Im Auftrag,



### Anlage

- 1 Ausfertigung der Antragsunterlagen – zurück –
- Empfangsbekanntnis – gegen Rückgabe –



## Rechtsgrundlagen

### Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich.

Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Inneren [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de) und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz unter [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de) zu finden.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 58003 Koblenz

Hochwald Sprudel Schupp GmbH  
Am Sauerbrunnen 25-33  
55767 Schwollen

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude  
Kurfürstenstraße 12-14  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2955  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

11.12.2019

Mein Aktenzeichen  
323 - V32-134-02 080/100-18  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

### Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Fa. Hochwald Sprudel Schupp GmbH  
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme  
von Grundwasser aus den **Brunnen NP 11, NP 12 und NP 13**  
**Erlaubnis vom 11.03.2019, Az. w. o.**  
**Berichtigung von Lageangaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Laufe des Zulassungsverfahrens haben sich die Flurstücksbezeichnungen der Grundstücke auf denen die Brunnen errichtet wurden, durch Grundstücksteilungen bzw. durch genauere Einmessung geändert. Die nunmehr gültigen Flurstücksbezeichnungen lauten wie folgt:

Ifd. Nr.	Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus katasteramtlichem Lageplan			UTM 32U Ost	UTM 32U Nord
				Gemarkung	Flur	Flurstück		
1	Br. NP 11	WFG-Bez 301000068 n. v.	Rinzenberg	Rinzenberg	1	15/12	363 346	5 506 501
2	Br. NP 12	WFG-Bez 301000069 n. v.	Rinzenberg	Rinzenberg	1	15/12	362 420	5 505 291

1/2

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 10, 318, 350, 353 bis Haltestelle  
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

**Parkmöglichkeiten**  
Kurfürstenstraße, Südallee  
Behindertenparkplatz:  
Ecke Südallee / Rizzastraße



Ifd. Nr.	Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus katasteramtlichem Lageplan			UTM 32U Ost	UTM 32U Nord
				Gemarkung	Flur	Flurstück		
3	Br. NP 13	WFG-Bez 301000070 n. v.	Rinzenberg	Rinzenberg	1	15/12	362 914	5 506 033

Koordinatensystem: UTM/ETRS89, Zone 32U

Bitte nehmen sie diese Berichtigung zum gültigen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Angaben.....</b>	<b>4</b>
2.1	Lage und Morphologie .....	4
2.2	Geologie .....	4
2.3	Hydrogeologie.....	6
<b>3</b>	<b>Angaben zum Brunnen NP 8a .....</b>	<b>8</b>
3.1	Brunnenausbau und Fördertechnik.....	8
3.2	Geologische Verhältnisse am Brunnen.....	10
3.3	Hydrogeologische Verhältnisse und Brunnenleistung .....	10
3.3.1	Auswertung Pumpversuch.....	10
3.3.2	Förderdatenauswertung 2019 bis 2023 .....	14
<b>4</b>	<b>Angaben zum Brunnen NP 9a .....</b>	<b>19</b>
4.1	Brunnenausbau und Fördertechnik.....	19
4.2	Geologische Verhältnisse am Brunnen.....	21
4.3	Hydrogeologische Verhältnisse und Brunnenleistung .....	21
4.3.1	Auswertung Pumpversuch.....	21
4.3.2	Förderdatenauswertung 2019 bis 2023 .....	25
<b>5</b>	<b>Angaben zum Brunnen NP 10 .....</b>	<b>30</b>
5.1	Brunnenausbau und Fördertechnik.....	30
5.2	Geologische Verhältnisse am Brunnen.....	32
5.3	Hydrogeologische Verhältnisse und Brunnenleistung .....	32
5.3.1	Auswertung Pumpversuch.....	32
5.3.2	Förderdatenauswertung 2019 bis 2023 .....	35
<b>6</b>	<b>Verhalten Quellgebiet Pottaschhütten .....</b>	<b>39</b>
<b>7</b>	<b>Abflussmessstelle Götzenbach.....</b>	<b>43</b>
<b>8</b>	<b>Grundwasserneubildung und Einzugsgebiet .....</b>	<b>44</b>
<b>9</b>	<b>Wasserchemismus.....</b>	<b>50</b>
<b>10</b>	<b>EG-WRRL – Hinweise zum Verschlechterungsverbot.....</b>	<b>53</b>
<b>11</b>	<b>Zusammenfassung und Bewertung .....</b>	<b>54</b>



## Anlagenverzeichnis

- 1 Lagepläne und Karten**
  - 1.1 Übersichtskarte 1 : 25.000 (Ausschnitt DTK 25)
  - 1.2 Geologische Übersichtskarte 1 : 20.000 (Ausschnitt DTK 5)
  - 1.3 Lageplan mit Einzugsgebieten 1 : 10.000 (Auszug DTK 5)
  
- 2 Brunnenausbau und hydrogeologische Verhältnisse Brunnen NP 8a**
  - 2.1.1 Lageplan Brunnen NP 8a
  - 2.1.2 Geologisches Profil der Brunnenbohrung und Brunnenausbau 1 : 400
  - 2.1.3 Ausführungsplan Brunnenkopf 1 : 25
  - 2.2.1 Ganglinie des Stufenpumpversuches vom 11.10.2017 bis 11.01.2018
  - 2.2.2 Absenkung der 1. Pumpstufe 11.10.2017 bis 07.11.2017
  - 2.2.3 Absenkung der 2. Pumpstufe 07.11.2017 bis 13.12.2017
  - 2.2.4 Wiederanstieg 13.12.2017 bis 11.01.2018 (linear)
  - 2.2.5 Wiederanstieg 13.12.2017 bis 11.01.2018 (halblogarithmisch)
  - 2.2.6 Auswertung des Wiederanstiegs (Verfahren nach Berkaloff)
  - 2.3 Leistungskurve (Qs-Diagramm)
  - 2.4 Förderrate und Absenkung der Betriebsjahre 2019 bis 2023
  
- 3 Brunnenausbau und hydrogeologische Verhältnisse Brunnen NP 9a**
  - 3.1.1 Lageplan Brunnen NP 9a
  - 3.1.2 Geologisches Profil der Brunnenbohrung und Brunnenausbau 1 : 400
  - 3.1.3 Ausführungsplan Brunnenkopf 1 : 25
  - 3.2.1 Ganglinie des Stufenpumpversuches vom 11.10.2017 bis 11.01.2018
  - 3.2.2 Absenkung der 1. Pumpstufe 11.10.2017 bis 07.11.2017
  - 3.2.3 Absenkung der 2. Pumpstufe 07.11.2017 bis 13.12.2017
  - 3.2.4 Absenkung der 3. Pumpstufe 13.12.2017 bis 20.12.2017
  - 3.2.5 Wiederanstieg 20.12.2017 bis 11.01.2018 (linear)
  - 3.2.6 Wiederanstieg 20.12.2017 bis 11.01.2018 (halblogarithmisch)
  - 3.2.7 Auswertung des Wiederanstiegs (Verfahren nach Berkaloff)
  - 3.3 Leistungskurve (Qs-Diagramm)
  - 3.4 Förderrate und Absenkung der Betriebsjahre 2019 bis 2023
  
- 4 Brunnenausbau und hydrogeologische Verhältnisse Brunnen NP 10**
  - 4.1.1 Lageplan Brunnen NP 10
  - 4.1.2 Geologisches Profil der Brunnenbohrung und Brunnenausbau 1 : 400
  - 4.1.3 Ausführungsplan Brunnenkopf 1 : 25
  - 4.2.1 Ganglinie des Stufenpumpversuches vom 11.10.2017 bis 11.01.2018



- 4.2.2 Absenkung der 1. Pumpstufe 11.10.2017 bis 07.11.2017
- 4.2.3 Absenkung der 2. Pumpstufe 07.11.2017 bis 20.11.2017
- 4.2.4 Absenkung der 3. Pumpstufe 20.11.2017 bis 20.12.1017
- 4.2.5 Wiederanstieg 20.12.2017 bis 11.01.2018 (linear)
- 4.3 Leistungskurve (Qs-Diagramm)
- 4.4 Förderrate und Absenkung der Betriebsjahre 2019 bis 2023

## **5 Auswertungen der Quellschüttungen des Sammelschachts S6**

- 5.1.1 Ganglinie des IDM 1 (Quelle 8) für das Jahr 2019
- 5.1.2 Ganglinie des IDM 1 (Quelle 8) für das Jahr 2020
- 5.1.3 Ganglinie des IDM 1 (Quelle 8) für das Jahr 2021
- 5.1.4 Ganglinie des IDM 1 (Quelle 8) für das Jahr 2022
- 5.1.5 Ganglinie des IDM 1 (Quelle 8) für das Jahr 2023
- 5.1.6 Ganglinie des IDM 1 (Quelle 8) für die Jahre 2019 bis 2023
- 5.2.1 Ganglinie des IDM 2 (Quelle 7) für das Jahr 2019
- 5.2.2 Ganglinie des IDM 2 (Quelle 7) für das Jahr 2020
- 5.2.3 Ganglinie des IDM 2 (Quelle 7) für das Jahr 2021
- 5.2.4 Ganglinie des IDM 2 (Quelle 7) für das Jahr 2022
- 5.2.5 Ganglinie des IDM 2 (Quelle 7) für das Jahr 2023
- 5.2.6 Ganglinie des IDM 2 (Quelle 7) für die Jahre 2019 bis 2023
- 5.3.1 Ganglinie des IDM 3 (Quelle 9) für das Jahr 2019
- 5.3.2 Ganglinie des IDM 3 (Quelle 9) für das Jahr 2020
- 5.3.3 Ganglinie des IDM 3 (Quelle 9) für das Jahr 2021
- 5.3.4 Ganglinie des IDM 3 (Quelle 9) für das Jahr 2022
- 5.3.5 Ganglinie des IDM 3 (Quelle 9) für das Jahr 2023
- 5.3.6 Ganglinie des IDM 3 (Quelle 9) für die Jahre 2019 bis 2023

## **6 Visuelle Dokumentation Götzenbach**

### **7 Wasseranalysen**

- 7.1 Mikrobiologische und hydrochemische Kontrolluntersuchung vom 12.12.2017; Institut Fresenius, Taunusstein 30.01.2018 (Brunnen NP 8a)
- 7.2 Hydrochemische Kontrolluntersuchung vom 19.10.2022; Institut Fresenius, Taunusstein 25.11.2022 (Brunnen NP 8a)
- 7.3 Mikrobiologische und hydrochemische Kontrolluntersuchung vom 12.12.2017; Institut Fresenius, Taunusstein 30.01.2018 (Brunnen NP 9a)
- 7.4 Hydrochemische Kontrolluntersuchung vom 19.10.2022; Institut Fresenius, Taunusstein 25.11.2022 (Brunnen NP 9a)

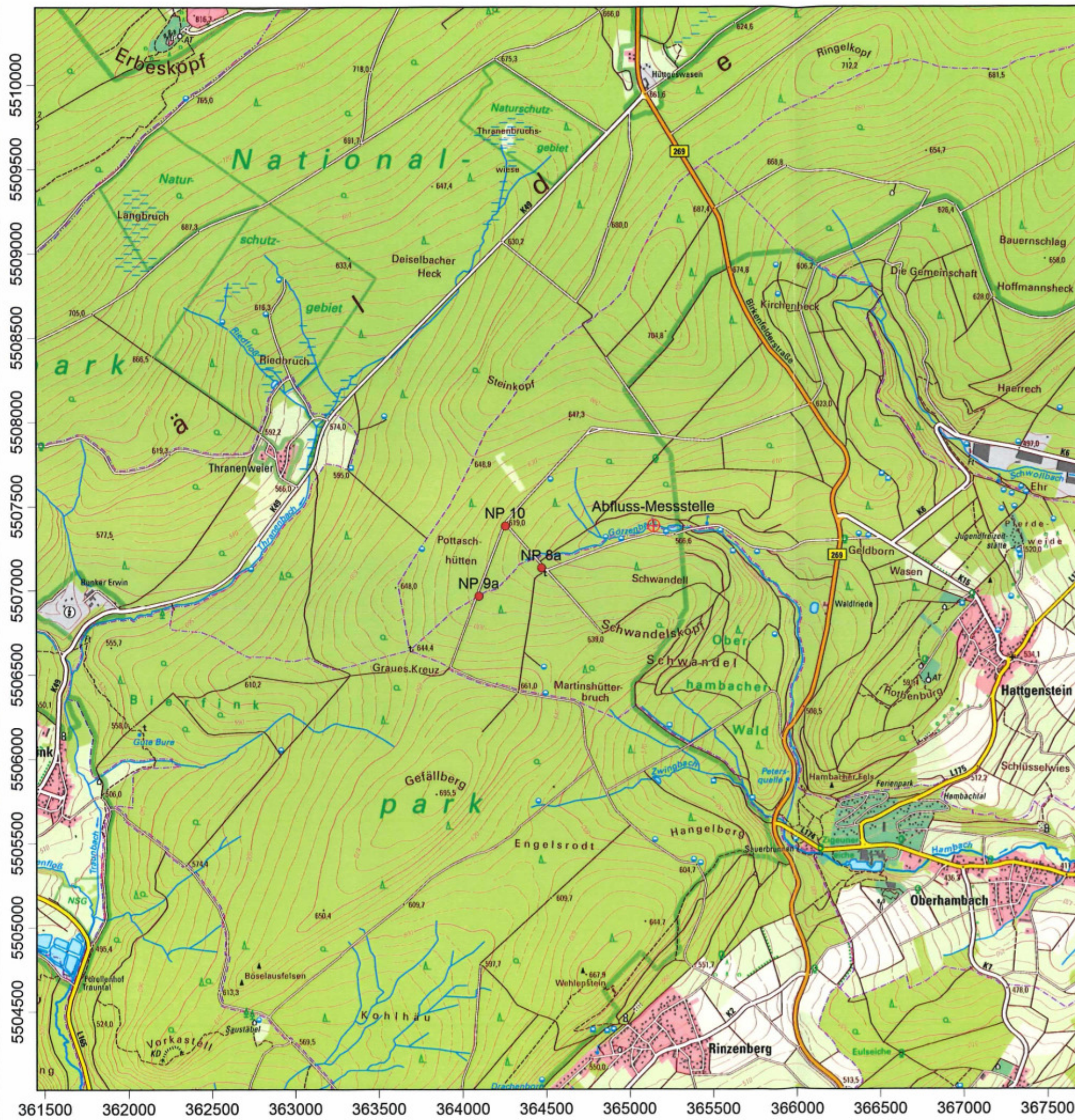


- 7.5 Mikrobiologische und hydrochemische Kontrolluntersuchung vom 12.12.2017; Institut Fresenius, Taunusstein 30.01.2018 (Brunnen NP 10)
- 7.6 Hydrochemische Kontrolluntersuchung vom 19.10.2022; Institut Fresenius, Taunusstein 25.11.2022 (Brunnen NP 10)
  
- 8 Erlaubnisbescheid**
- 8.1 Bescheid vom 11.03.2019, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, Az.: 323-V32-134-02 080/099-18
- 8.2 Änderungsbescheid vom 11.12.2019, Struktur- und Genehmigungs-direktion Nord, Koblenz, Az.: 323-V32-134-02 080/099-18

## **Anlage 1:**

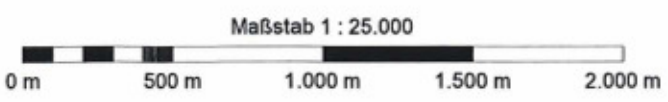
### **Lagepläne und Karten**

- 1.1 Übersichtskarte : 25.000 (Ausschnitt DTK 25)**
- 1.2 Geologische Übersichtskarte : 20.000 (Ausschnitt DTK 5)**
- 1.3 Lageplan mit Einzugsgebieten : 10.000 (Auszug DTK 5)**



Legende:

- Entnahmestelle
- ⊕ Abfluss-Messstelle



Darstellung:

Anlage 1.1  
Übersichtskarte

Projektion: ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG: 25832)  
DTK 25 | © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

Projekt:

Wasserrecht  
Mineralwasserbrunnen  
NP 8a, NP 9a  
und NP 10

Bearb.:	█	Projekt-Nr.:	23 02 13
Gez.:	█	Bl.-Nr.:	1 von 1
Maßstab:	1 : 25.000	Datum:	25.07.2023

AG:  
**Schwollener Sprudel  
GmbH & Co. KG**  
Am Sauerbrunnen 21-23  
55767 Schwollen



Maßstab 1 : 20.000



### Darstellung: Anlage 1.2 Geologische Karte (ohne quartäre Deckschichten)

Projektion: ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG: 25832)  
DTK 5 | © GeoBasis-DE / LVermGeoSP 2021, d-delby-2-0,  
www.lvermgeo.sp.de [Daten bearbeitet]  
GK | © Nach Grebe & Lepple (1994),  
ergänzt durch Aufnahmen von Dr. Wlabinger

#### Projekt:

Wasserrecht  
Mineralwasser-  
brunnen  
NP 8a, NP 9a  
und NP 10

#### Beauftragter:

[Redacted]

#### Projekt-Nr.:

23 02 13

#### Gez.:

1 von 2

#### Datum:

21.09.2023

#### Maßstab:

1 : 20.000

AG:

**Schwollener Sprudel  
GmbH & Co. KG**  
Am Sauerbrunnen 21-23  
55767 Schwollen



2:



5508500

5508000

5507500

5507000

5506500

5506000

tuq

tuw

tuq

tuφ

tuφ

tuq

NP 10

NP 8a

NP 9a

tuw

tuq

362500

363000

363500

364000

364500

365000

365500

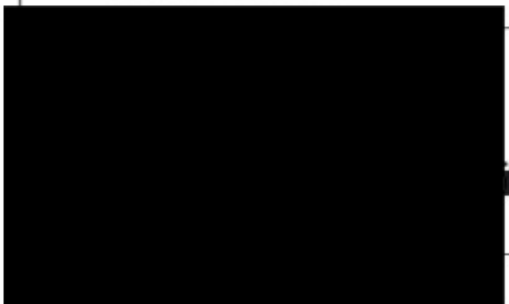
## Unteres Unter-Devon

- tuw**      Hunsrückschiefer ungegl.
  
- tuq**      Taunusquarzit und  
Hermeskeil-Schichten ungegl.
  
- tuφ**      Bunte Schiefer (Phyllit)
  
- Entnahmestelle
  
- Störungszone

Darstellung: Anlage 1.2  
Legende zur  
Geologische Karte

<b>Projekt:</b> Wasserrecht Mineralwasser- brunnen NP 8a, NP 9a und NP 10	<b>Bearb.:</b> [REDACTED]	<b>Projekt-Nr.:</b> 23 02 13
	<b>Gez:</b> [REDACTED]	<b>Blatt:</b> 2 von 2
	<b>Maßstab:</b> -	<b>Datum:</b> 10.07.2023

AG:  
**Schwollener Sprudel  
GmbH & Co. KG**  
Am Sauerbrunnen 21-23  
55767 Schwollen



## **Anlage 8:**

### **Erlaubnisbescheid**

- 8.1 Bescheid vom 11.03.2019, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, Az.: 323-V32-134-02 080/099-18**
- 8.2 Änderungsbescheid vom 11.12.2019, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, Az.: 323-V32-134-02 080/099-18**



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

### Gegen Empfangsbekanntnis

Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG  
Am Sauerbrunnen 21 – 23  
55767 Schwollen

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude  
Kurfürstenstraße 12-14  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2955  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

11.03.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
323 - V32-134-02 080/099-18	04.07.2018		

Bitte immer angeben!

### Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Fa. Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG  
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme  
von Grundwasser aus den **Brunnen NP 8a, NP 9a und NP 10**  
in den Gemarkungen Oberhambach, Flur 1, Flurstück 1/1  
und Hattgenstein, Flur 1, Flurstück 1/22

## Bescheid

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 12 und 47 WHG sowie der §§ 14, 19 Abs. 1, Ziffer 1 Buchstabe c) aa), 92 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 LWG ergeht folgende Entscheidung:

## Erlaubnis

Der Fa. **Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG** wird die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den **Brunnen NP 8a, NP 9a und NP 10** in den Gemarkungen Oberhambach, Flur 1, Flurstück 1/1, und Hattgenstein, Flur 1, Flurstück 1/22, erteilt.

**BENUTZUNG****Zweck, Art, Maß und Umfang**

Die Erlaubnis wird erteilt für den Betrieb der Brunnen zum Zweck der Herstellung von Erfrischungsgetränken und nach entsprechender Anerkennung zur Abfüllung von Mineralwasser.

Ifd. Nr.	Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus katasteramtlichem Lageplan			UTM 32U Ost	UTM 32U Nord
				Gemarkung	Flur	Flurst.		
1	Br. NP 8a	WFG-Bez 301000071	Oberhambach	Oberhambach	1	1/1	364471	5507133
2	Br. NP 9a	WFG-Bez 301000072	Hattgenstein	Hattgenstein	1	1/22	364097	5506966
3	Br. NP 10	WFG-Bez 301000073	Hattgenstein	Hattgenstein	1	1/22	364255	5507384

Koordinatensystem: UTM/ETRS89, Zone 32U

Die zulässigen Entnahmemengen betragen maximal für:

Brunnen NP 8a	3,50 m <sup>3</sup> /h	84,00 m <sup>3</sup> /d	26.200 m <sup>3</sup> /a
Brunnen NP 9a	2,50 m <sup>3</sup> /h	60,00 m <sup>3</sup> /d	17.400 m <sup>3</sup> /a
Brunnen NP 10	6,00 m <sup>3</sup> /h	144,00 m <sup>3</sup> /d	52.400 m <sup>3</sup> /a

Die Grundwasserentnahmen aus den Brunnen sind in Abstimmung mit der Zulassungsbehörde einzuschränken, wenn der Götzenbach oberhalb der Einmündung des Baches bei den Pottaschhütten eine Wasserführung von 1 l/s unterschreitet.

**PLAN UND ANTRAGSUNTERLAGEN**

Dem Bescheid liegen die vom Ingenieurgeologischen Büro Dr. Jörg Wildberger, Meckenbach, erstellten Unterlagen und Pläne mit Datum vom Juni 2018 und die vom Büro für Landschafts- und Gewässerökologie Gabriele Ditter erstellte standortbezogene UVP-Vorprüfung vom Juni 2018 zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

**WIDERRUFSVORBEHALT**

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.



## **BEFRISTUNG**

Die Erlaubnis wird bis zum 31.03.2024 befristet.

Ein Antrag auf Neuerteilung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde (Zulassungsbehörde) zu stellen (§ 14 Abs. 3 LWG).

Das Recht zur Gewässerbenutzung erlischt für die einzelne Anlage, wenn die Benutzung 3 Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt worden ist und der Wasserrechtsinhaber der zuständigen Wasserbehörde innerhalb dieses Zeitraums nicht in einem konkreten Plan erklärt hat, wie ein Anlagenbetrieb wieder aufgenommen werden soll.

## **NEBENBESTIMMUNGEN FÜR GEWÄSSERBENUTZUNG UND BETRIEB**

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG mit den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen). Sie sind ebenfalls Bestandteil dieser Erlaubnis.

1. Die Brunnen sind mit einer Messeinrichtung zur kontinuierlichen Wasserstandsmessung auszurüsten und zu betreiben.  
In die Entnahmeleitung müssen für jeden Brunnen vor der ersten Zapfstelle ein Wasserzähler und ein Entnahmehahn für Probenahmen eingebaut sein.
2. Es ist ein Betriebsbuch für jede Fassungsanlage zu führen, in das die Betriebsdaten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Überprüfung von Messgeräten, außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände zu erfassen sind. In die erfassten Daten und Aufzeichnungen ist bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren.
3. Es hat eine Erfassung und Auswertung von Betriebsdaten und hydrologischen Daten wie nachstehend zu erfolgen:
  - a) Die Entnahmemenge jedes Brunnens ist als tägliche Entnahme in m<sup>3</sup>; dargestellt in Tabellenform sowie saldiert für die Monate sowie für das Jahr, vorzulegen.
  - b) Die Betriebsstunden sind in Tabellenform für den Monat und das Jahr darzustellen.



- c) Die kontinuierlich gemessenen Wasserstände jedes Brunnens sind mindestens als täglicher Höchst- und Tiefstand zu erfassen und in grafischer Form und in zweckmäßigen zeitlichen Auflösungen darzustellen.
- d) Die Leitfähigkeit und Temperatur sind bei Brunnenbetrieb täglich zu messen und in geeigneter Weise grafisch darzustellen.
- e) Die Niederschlagsdaten der nächstgelegenen Station Hüttgeswasen<sup>1</sup> sind als Tagessummen zu übernehmen und gemeinsam mit den Wasserständen der Brunnen zur Darstellung zu bringen.
- f) Für das Gewässer Götzenbach ist eine mindestens monatliche Prüfung der Abflusssituation vorzunehmen und wie folgt nach Schätzung zu klassifizieren: (kein Abfluss; < 2 l/s; 2 bis 5 l/s; > 5 l/s).  
Bei Abflüssen < 2 l/s sind diese vor der Einmündung des Baches bei den Pottaschhütten in den Götzenbach durch Auslitern mit geeigneten Auffangvorrichtungen genauer abzuschätzen. Alternativ kann auch die bereits 2015 am Götzenbach errichtete Messstelle weiterhin genutzt werden.
- g) Die Schüttungen der benachbarten Quellen des Quellgebiets Pottaschhütten sind in den Quellsammelschächten 7, 8 und 9 kontinuierlich zu erfassen. Sofern eine Beeinflussung der Quellschüttungen durch den Betrieb der Mineralwasserbrunnen erkennbar ist, sind die Entnahmemengen aus den Brunnen soweit zu reduzieren bis keine Beeinflussung mehr erfolgt.
- h) Soweit innerhalb von etwa 2 Wochen nach Starkregenereignissen Einwirkungen auf die Wasserqualität oder auch auf den Wasserstand eines Brunnens erkennbar werden, sind gesonderte Wasseruntersuchungen, insbesondere zur mikrobiologischen Beschaffenheit, vorzunehmen und zu dokumentieren.
- i) Alle erfassten Daten sind fortlaufend in das Betriebsbuch einzutragen, das auch elektronisch geführt werden kann. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- j) Alle selbst erhobenen Messdaten sind regelmäßig auszuwerten, in geeigneter Form tabellarisch und graphisch darzustellen und auf Plausibilität zu prüfen.

---

<sup>1</sup> Öffentlich abrufbar unter: [www.am.rlp.de](http://www.am.rlp.de)



- k) Eine Zusammenstellung der geprüften Auswertungen ist jährlich bis 31.03. des Folgejahres der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Koblenz (SGD Nord), vorzulegen.
  - l) Eine fachgutachterliche Beurteilung aller bis zum 31.12.2020 erhobenen Daten ist zum 31.03.2021 der SGD Nord vorzulegen. In diesem Gutachten sind bei Bedarf Vorschläge hinsichtlich des weiteren Betriebs und der zukünftigen Überwachung zu machen.
4. Eine Übertragung der Erlaubnis bedarf in Abweichung der Vorschrift des § 8 Abs. 4 WHG der Zustimmung durch die Obere Wasserbehörde.
  5. Die Wasserentnahme darf nur im Rahmen des beschriebenen Benutzungsumfangs erfolgen (§ 10 WHG).
  6. Veränderungen an der Anlage und eine Erhöhung der erlaubten Entnahmemengen sind rechtzeitig bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen.
  7. Außer- und Wiederinbetriebnahme, Instandsetzungsarbeiten am Brunnennbauwerk oder der Brunnenverfilterung sowie die endgültige Stilllegung sind der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen.
  8. Bei endgültiger Stilllegung ist die Anlage in Absprache mit der Oberen Wasserbehörde fachgerecht unter Berücksichtigung der Technischen Regel DVGW W135 rückzubauen.
  9. Die Anlage ist fachgerecht und mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend (DVGW-Regelwerk, sonstige Normung) zu betreiben. Die mit der Trinkwasserverordnung angesprochenen Technischen Regeln, insbesondere die DIN 2000, sind zu berücksichtigen.
  10. Die Fassungsanlage ist gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern.
  11. Der Anlagebetreiber ist verpflichtet, im Rahmen der zugelassenen Entnahmemenge auf eine sparsame Verwendung des Wassers hinzuwirken (§ 5 WHG).



12. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen und Bedingungen vorbehalten.

## HINWEISE

Ferner ist Folgendes zu beachten:

1. Die Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
2. Die Erlaubnis steht unter den Vorbehalten der §§ 13 und 101 WHG.
3. Diese Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
4. Abwasser, das z. B. bei Entleerungs-, Spül-, Desinfektionsvorgängen anfällt, ist aufzufangen und in Abstimmung mit dem Träger der Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
6. Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 87 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.
7. Für den Vollzug dieses Bescheides ist die zuständige Stelle, sofern hier nichts anders geregelt ist, als Obere Wasserbehörde und als wasserwirtschaftliche Fachbehörde die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz  
Kurfürstenstraße 12 – 14  
56068 Koblenz



8. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Auflagen und Bedingungen gilt gemäß § 103 WHG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die Mehrausfertigungen wurden wie folgt verteilt:

- 1 Ausfertigung an SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz, Obere Wasserbehörde
- 1 Ausfertigung an SGD Nord, Referat 31, Wasserbuch
- 1 Ausfertigung an Kreisverwaltung Birkenfeld, Untere Wasserbehörde

## GRÜNDE

Die beantragte Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1, Ziffer 4 WHG dar, für die gem. § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis erforderlich ist. Die Zuständigkeit der SGD Nord für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c) aa) in Verbindung mit § 92 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 LWG.

## Feststellung der Art des Vorhabens nach dem UVPG

Der Antragsgegenstand stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach Maßgabe der §§ 5 und 7 i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG muss hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall wurden die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Büro Ditter betrachtet. **Auf dieser Grundlage und eigener behördlicher Prüfung wird festgestellt, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.**

Die gemäß § 7 Abs. 2 UVP erforderliche behördliche „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass sowohl nach naturschutzfachlicher Beurteilung (Fachbeitrag durch das Büro Ditter, Juni 2018) sowie aufgrund weiterer hydrogeologischer Beurteilung durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.



Die Feststellung, dass eine UVP nicht durchgeführt wird, wurde ortsüblich bekannt gegeben. Die Feststellung beruht auf den nachstehend beschriebenen maßgebenden Merkmalen.

### **Wasserwirtschaftlicher Sachverhalt**

Die Grundwasserneubildung im Gesamteinzugsgebiet der Brunnen und auch der Bachläufe wird gutachterlich und auch behördlicherseits zu rund 200 mm/a (20 % der Niederschlagsmenge von ca. 1.000 mm/a) abgeschätzt. Bei einer Summe der nach dem Geländere relief den 3 Brunnen zuzuordnenden Teileinzugsgebiete von ges. ca. 85 ha ergibt sich ein nutzbares Grundwasserdargebot in der Größenordnung von ca. 170.000 m<sup>3</sup>/a. Die beantragte Maximalmenge von 96.000 m<sup>3</sup>/a kann daher ohne nachteilige Veränderungen für den Grundwasserhaushalt gewonnen werden.

In der Betrachtung der benachbarten Oberflächengewässer befinden sich die Brunnen 8a, 9a und 10 mit einer max. Jahresentnahme von zusammen 96.000 m<sup>3</sup> und einer Förderleistung von insgesamt 3 l/s im Einzugsgebiet des Götzenbachs, für welches nach Datenlage des LfU bis zur Einmündung des Bachs bei den Pottaschhütten eine Fläche von rd. 1,29 km<sup>2</sup>, ein mittlerer Jahresabfluss von 22 l/s bzw. 694.000 m<sup>3</sup>/a und ein mittlerer Niedrigwasserabfluss von 1 l/s abschätzbar sind. Da allerdings die Grundwasserneubildungsrate in dem hier zu betrachtenden Quellbereich des Götzenbachs mit rund 200 mm/a noch größer als die vom LfU für das Gesamtgebiet ermittelte von 95 mm/a ist, kann davon ausgegangen werden, dass der tatsächliche mittlere Niedrigwasserabfluss des Götzenbachs dort höher ist als der vom LfU im wasserwirtschaftlichen Informationssystem angegebene. Für eine weitere Prüfung dieser Einschätzung sind unter der Nebenbestimmung 3.f) entsprechende Überwachungsmaßnahmen gefordert. Darüber hinaus wird vorsorglich der Betrieb der 3 neuen Brunnen in Abhängigkeit der Wasserführung des Götzenbachs geregelt (Seite 2). Die während der im Jahr 2015 durchgeführten Pumpversuche an den Brunnen im Götzenbach erfassten Wasserstände sowie ermittelten Abflüsse zeigten den jahreszeitlich bedingten Verlauf des Abflussgeschehens (hohe Abflussmenge im April und niedrige im November). Auch korrelierten die Niederschlagsereignisse mit den gemessenen Wasserständen. Eine Beeinflussung des Götzenbachs während der Pumpversuche konnte nicht festgestellt werden.

Das gewonnene Wasser dient der Herstellung von Mineralwasser und Süßgetränken.



In der Nachbarschaft zu den Brunnen befinden sich mehrere zur Trinkwassergewinnung genutzte Quellen. Die bisher durchgeführten Quellschüttungsmessungen mittels IDM während der Pumpversuche an den Brunnen zeigten keine Beeinträchtigungen. Die Überwachung wird fortgeführt und monatlich ausgewertet, um evtl. Beeinträchtigungen beim Betrieb der Brunnen berücksichtigen zu können, siehe Nebenbestimmung 3. g).

Die Brunnen sind durch eine mind. 30 m tiefe Abdichtung gegen den direkten Zutritt von Oberflächenwasser abgesichert.

### **Verschlechterungsverbot nach EU-WRRL**

Die geplante Grundwasserentnahme von 96.000 m<sup>3</sup>/a steht dem mengenmäßigen Verschlechterungsverbot des Grundwasserkörpers „Nahe 2“ nach EU-WRRL nicht entgegen, da nur rund 0,5 % der abgeschätzten Grundwasserneubildungsrate im Bereich des Grundwasserkörpers von ca. 21,5 Mio. m<sup>3</sup>/a entnommen werden sollen. Eine Veränderung des chemischen Zustands des Grundwassers durch die Entnahme ist nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Götzenbachs entsprechend der biologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskriterien ist nicht zu erwarten. Somit ist auch keine Verschlechterung des Zustandes des mit dem Götzenbach in Verbindung stehenden WRRL-pflichtigen Oberflächenwasserkörper „Schwollbach“ durch das Vorhaben zu erwarten.

### **Vorausgegangene Zulassung**

Die Brunnen NP 8a, NP 9a und NP 10 werden erstmalig zur Nutzung für die Getränkeproduktion zugelassen.

### **Sachliche Gründe für die Entscheidung**

Bei der zugelassenen maximalen Jahresentnahme von 96.000 m<sup>3</sup>/a können ein dauerhaft ausgeglichener Grundwasserhaushalt und eine nachhaltige Bewirtschaftung sichergestellt werden.

Bei der Entscheidung waren die nach dem Wasserrecht vorgegebenen Sorgfaltspflichten, die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, die Zulassungsvoraussetzungen, Bewirtschaftungsermessen und Bewirtschaftungsziele sowie sonstige Prüfpflichten nach den §§ 5, 6, 12, 47 WHG sowie insbesondere den §§ 9 Abs. 5, 13, 14 Abs. 1, 15, 17, 30, 34 BNatSchG entsprechend zu berücksichtigen.



Die zu beteiligenden Fachbehörden (Obere Naturschutzbehörde) haben der Maßnahme zugestimmt.

Die im Zulassungsbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sind gem. §§ 13 und 47 WHG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für den Wasserhaushalt und zum Wohl der Allgemeinheit (u. a. Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz) geboten, insbesondere da die bisher während der durchgeführten Pumpversuche erhobenen Daten einer Bestätigung im kontinuierlichen Betrieb der Brunnen bedürfen.

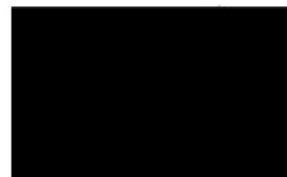
Insgesamt sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Beeinträchtigungen von Belangen des Naturschutzes nicht zu erwarten (§ 12 WHG), so dass die beantragte Gewässerbenutzung erlaubt werden könnte.

### **Kostenfestsetzung**

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren (Verwaltungsaufwand)

Sie werden festgesetzt auf insgesamt



Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz i. V. m. Ziffer 11.1.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind zu überweisen auf das

Konto der Landesoberkasse  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570  
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

unter Angabe des Kassenzzeichens



Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.



Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz  
oder  
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1)</sup> an  
[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-Kommunikation/> aufgeführt sind.

1) vergl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Im Auftrag



### Anlage

- 1 Ausfertigung der Antragsunterlagen – zurück –
- Empfangsbekanntnis – gegen Rückgabe –



## Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich.

Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Inneren [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de) und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz unter [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de) zu finden.



EINGEGANGEN 13. Dez 2019

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 KoblenzREGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZSchwollener Sprudel GmbH & Co. KG  
Am Sauerbrunnen 21 – 23  
55767 SchwollenStresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude  
Kurfürstenstraße 12-14  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2955  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

11.12.2019

Mein Aktenzeichen  
323 - V32-134-02 080/099-18  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in) / E-Mail

Telefon/Fax

**Vollzug der Wassergesetze;**Antrag der Fa. Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG  
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme  
von Grundwasser aus den **Brunnen NP 8a, NP 9a und NP 10****Erlaubnis vom 11.03.2019, Az. w. o.****Berichtigung von Lagebezeichnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Laufe des Zulassungsverfahrens haben sich die Flurstücksbezeichnungen der Grundstücke auf denen die Brunnen errichtet wurden, durch Grundstücksteilungen bzw. durch genauere Einmessung geändert. Die nunmehr gültigen Flurstücksbezeichnungen lauten wie folgt:

Ifd. Nr.	Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus katasteramtlichem Lageplan			UTM 32U Ost	UTM 32U Nord
				Gemarkung	Flur	Flurst.		
1	Br. NP 8a	WFG-Bez 301000071	Oberhambach	Oberhambach	1	1/4	364471	5507133
2	Br. NP 9a	WFG-Bez 301000072	Hattgenstein	Oberhambach	1	1/4	364097	5506966

1/2

Kernarbeitszeiten  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 UhrVerkehrsanbindung  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 10, 318, 350, 353 bis Haltestelle  
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)Parkmöglichkeiten  
Kurfürstenstraße, Südallee  
Behindertenparkplatz:  
Ecke Südallee / Rizzastraße



Ifd. Nr.	Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus katasteramt- lichem Lageplan			UTM 32U Ost	UTM 32U Nord
				Gemarkung	Flur	Flurst.		
3	Br. NP 10	WFG-Bez 301000073	Hattgen- stein	Hattgenstein	1	1/38	364255	5507384

Koordinatensystem: UTM/ETRS89, Zone 32U

Bitte nehmen sie diese Berichtigung zum gültigen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

